Der regierungsrätliche Entwurf zum neuen st. gall. Lehrer-Besoldungsgesetz

Autor(en): **K.S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **4 (1918)**

Heft 19

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-533949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jahresbericht des Aktuars (Rohrer, Buchs) zur Verlesung gekommen war, konnten die Anträge der Geschäftsprüfungskommission zum Beschlusse erhoben werden:

Es sollen die Sektionen eingeladen werden, zur Deckung des Defizites einen einmaligen Beitrag von Fr. 2.— zu leisten.

Die Jahrbuchausgabe soll bis zum Eintritt besserer Papier- und Preisverhältnisse sistiert werden.

Die mit Arbeit am meisten bedachten Kommissionsmitglieder (Präsident, Aktuar und Kassier) sollen eine Erhöhung ihrer bescheidenen Gratifikationen erfahren.

Herr Vizepräsident Mauchle bespricht das neue Regulativ zum Schutze ungerecht angegriffener Lehrkräfte, das allerdings schon seit 1910 in Kraft ist, heute aber überholt und auf Grund mancher Erfahrungen der letzten Jahre in neuem Gewande, heutigen Anforderungen angepaßt wird. Nach den allseitig orientierenden Ausführungen findet dasselbe diskussionslose Zustimmung.

Kommissionsmitglied Heule referiert über die Stellungnahme der Bezirkssektionen zur Jahresaufgabe 1917: Die Nebenbeschäftigungen der Lehrer. Es hatte diese Besprechung für die Kommission wegleitenden, orientierenden Charakter und es lauten auch die Antworten sehr unzweideutig und übereinstimmend aus allen st. gall. Gauen.

Endlich berichtet noch Kassier Wettenschwiler in längern Ausführungen über das Werden des Besoldungsgesetzentwurfes, der dem Großen Rate an seiner Maisession vorgelegt wird. So anerkennenswert das Entgegenkommen des Erziehungsrates auf unsere Eingaben vom Lehrertag 1917 zu begrüßen ist, so berechtigt erscheint es auch, darauf hinzuweisen, daß die Vorlage durch die fortwährende Preissteigerung auf allen Gebieten der Lebenshaltung bereits überholt ist. Man möge das der Lehrerschaft nicht übel auslegen, die heutigen Verhältnisse tragen die Schuld. Der Entwurf, bei dem übrigens der Erziehungsrat die offenere Hand zeigte, als der Regierungsrat, sollte noch um einiges verbessert werden, bis er heutigen Bedürfnissen entspricht.

Die Versammlung pflichtet dem Vorgehen der Kommission in dieser Beziehung in allen Teilen bei und löst sich nach 5stündiger Dauer auf. Wen nicht die Pflicht oder der leidige Fahrplan zu rascher Abreise nötigte, der traf am Schluß der Verhandlungen im kaufmännischen Vereinshause die Kollegen noch in freier Vereinigung und knüpfte alte und neue Freundschaftsbande.

Der regierungsrätliche Entwurf zum neuen st. gall. Lehrer-Besoldungsgesetz.

Wie eine Korrespondenz in Nr. 16 der „Schw.-Sch." meldete, erwartet die st. gallische Lehrerschaft mit Spannung das neue Lehrerbesoldungsgesetz. Fast ließe sich aus jener Mitteilung ein leiser Vorwurf heraushören, als hätten die betr. Instanzen die Sache verschleppt. Dem ist nicht so, denn es darf dem Erziehungsrate das Lob nicht vorenthalten werden, daß er die Sache rasch aufgriff und sich bestrebte, eine Vorlage zu schaffen, die in Lehrerkreisen mit Freude aufgenommen

werden sollte. Aber es drängte sich dem Einsender wohl unwillkürlich ein Vergleich mit anderen Berufsständen auf, in welchen eine Lohnaufbesserung von einem Tag zum andern bewilligt und ausgerichtet werden kann, indes eine kantonale Besoldungsvorlage den üblichen Weg von der Mai- zur Novembersitzung des Großrates zu gehen und dann erst noch die Klippen des Referendums zu umschiffen hat.

Dieser Tage übermittelt nun die Regierung die Gesetzesvorlage an den Großen Rat. Zur bessern Übersicht sei dieselbe der bisherigen Besoldung gegenübergestellt.

Minimalgehalte:

a) Für Halbjahrschulen:

	Bish. Gesetz 1911	Neuer Entwurf
Bei prov. Anstellung	Fr. 1100	Fr. 1400
Bei def.	„ „ 1200	„ 1600

b) Für ¾, Halbtag- und Ganztagjahrschulen:

Bei prov. Anstellung	Fr. 1500	Fr. 1800
Bei def.	„ „ 1700	„ 2100
		„ 2400 vom 5. Dienstjahre an.

Die Lehrerinnen beziehen ⅘ der obigen Ansätze.

Dazu kommen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe:

Bisher: 4.		Neu: 6.	
Vom 6.—10. Jahre	Fr. 100.—	Im 8.—10. Jahre	Fr. 100.—
„ 11.—15. „	„ 200.—	„ 11.—13. „	„ 200.—
„ 16.—20. „	„ 300.—	„ 14.—16. „	„ 300.—
„ 21. an	„ 400.—	„ 17.—19. „	„ 400.—
		„ 20.—22. „	„ 500.—
		Vom 23. an	„ 600.—

Dazu bisher schon und auch nach dem Entwurfe eine freie Wohnung, oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsentschädigung.

Schon anläßlich der Besprechung der Motion Studer in der Novembersitzung des Großen Rates wurde angeregt, der Kanton möge einen Teil der Besoldungserhöhung übernehmen. Der Entwurf sieht das vor und nimmt für Ganztagjahrschulen einen Betrag von Fr. 400, Halbjahrschulen Fr. 200 und Realschulstellen Fr. 250 in Aussicht. (Der Erziehungsrat hatte Fr. 500, resp. 250 und 300 beantragt.) Man wollte damit die allzu große Kluft zwischen bisheriger Besoldung und neuen Ansätzen einigermaßen überbrücken und die Gemeinden etwas entlasten. Damit tritt St. Gallen in die Reihe jener Kantone, die sich mit den Gemeinden in die Zahlung der Lehrerbesoldung teilen.

Wie oben ersichtlich, fügt der Staat den bisherigen 4 Alterszulagen zwei neue an und läßt diese in der Folge von je drei Jahren steigern.

Auch die Gehalte der Arbeitslehrerinnen erfahren eine entsprechende Erhöhung auf Fr. 160 pro Wochenhalbtag im Minimum und 4 Dienstalterszulagen nach je 5 Jahren um je Fr. 40, 60, 80 und 100 Fr. im Verhältnis der wöchentlichen Pflichtstunden.

Für die Gehalte der Sekundarlehrer wird kein Minimum postuliert. Die Fr. 250 Staatshilfe sind als direkte Besoldungszulagen an die Lehrer dieser Stufe gedacht.

Zu begrüßen ist, daß Sekundarlehrer der sprachlichen Richtung, die zwecks sprachlicher Fortbildung Aufenthalt im Ausland nehmen müssen, nach dem Entwurf nicht benachteiligt sind, indem diese Lehr- und Wanderjahre als Dienstjahre voll angerechnet werden. Die in oder außer Kanton ausgeübte Lehrtätigkeit von Lehrpersonen die im Besitze eines st. gall. Primar- oder Sekundarlehrpatentes sind, wird zu $^3/_4$ angerechnet (bisher gar nicht).

Die staatlichen Dienstalterszulagen werden laut Entwurf nicht mehr den Lehrern direkt, sondern durch die Schulpflegschaft übermittelt.

Die erhöhten Dienstalterszulagen kommen für 1919 in 2 Halbjahrraten zur Auszahlung, die erhöhten Grundgehalte beginnen mit dem Rechnungsjahr 1919/20.

Das sind einige Grundzüge des Gesetzentwurfes. Die regierungsrätliche Botschaft, die ihn begleitet, ist grau in grau gehalten. Die finanzielle Lage des Kantons ist eben keine rosige und es soll deshalb eine spezielle Finanzkommission nach Mitteln und Wegen suchen, die Mehrauslagen des Staates, die laut Botschaft Fr. 600,000 betragen, auszugleichen. Allerdings wird in der Botschaft verschwiegen, daß bei Annahme des Gesetzes die Teuerungszulagen in Wegfall kommen, die den Staat pro 1918 doch auch mit Fr. 200,000 belasten, die aber für 1919 beträchtlich erhöht werden müßten, um mit Ansätzen kantonaler und eidgenössischer Beamten in Einklang zu stehen. Wir notieren mit Befriedigung den Passus der regierungsrätl. Botschaft: Auf der andern Seite ist zu sagen, daß die weitere Entwicklung des Volksschulwesens und die Besserstellung der Lehrerschaft eine dringlich gewordene, keinen längern Aufschub ertragende und an Bedeutung alles andere überragende Aufgabe des Staates und der Gemeinden bilde und daß endlich auch wie in andern Kantonen ein weiterer Ausgleich zugunsten der Gemeinden geschaffen werden muß, was uns zur bestimmten Hoffnung berechtigt, daß das St. Galler Volk diese Mittel gewähren werde.

Die Delegiertenversammlung des kant. Lehrervereins besprach Samstag, den 27. April den Entwurf, hält aber auch mit der Kommission dafür, daß noch etwelche Verbesserungen an der Vorlage gewünscht werden, wenn Teuerungszulagen für 1919 vermieden werden wollen. Sie dringt auf Gleichstellung der Staatszulagen an Primar- und Sekundarlehrergehalte, Erhöhung der Staatsquoten an die Besoldungen auf den erziehungsrätl. Vorschlag und wünscht, daß jene allen Lehrkräften ungeschmälert zugehalten werden, selbst dann, wenn die bisherigen Gehalte und Zulagen über die Minimalansätze hinausgehen, frühern Beginn und raschere Steigerung der Alterszulagen 2c.

Möge nun ein guter Stern über den weiteren Beratungen im Großen Rate leuchten. In gut st. gall. Geiste mögen sich alle Parteien die Hand reichen, um auch der Lehrerschaft zu geben, worauf sie gewiß Anspruch machen darf, auf eine Besoldung, die sie vor Not und Armut schützt. K. Sch.